

Anlage 2a
Strukturqualität für Ärzte des fachärztlichen Versorgungssektors nach § 4 Absatz 2
(2. Versorgungsebene) Asthma bronchiale

zur Vereinbarung zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) nach § 137f SGB V
 Asthma bronchiale/COPD
 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen

2. Versorgungsstufe

Ärzte, an die bei entsprechender Indikation zur Mit- oder Weiterbehandlung zu überweisen ist, sind Ärzte, die folgende Strukturvoraussetzungen - persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen:

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Ärzte der 2. Versorgungsstufe (für den ärztlichen ambulanten Versorgungssektor)	Voraussetzungen
Fachliche Voraussetzungen – ärztliches Personal	<p>Bei Versorgung von Erwachsenen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lungenarzt, Facharzt für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung „Pneumologie“ oder der Teilgebietsbezeichnung „Lungen- und Bronchialheilkunde“ <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Facharzt für Innere Medizin mit dem Nachweis einer mindestens 12- monatigen Zusatzweiterbildung in einer pneumologischen Abteilung mit Weiterbildungsermächtigung oder vergleichbaren Abteilung <p style="text-align: center;">und</p> <p>Nachweis der Genehmigung zur Abrechnung der Zusatzpauschale Pneumologisch-diagnostischer Komplex 13650¹ im EBM.</p> <p>bei Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Alter ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> • Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin <ul style="list-style-type: none"> - mit Zusatzweiterbildung „Pneumologie“ und/oder „Allergologie“ und/oder - mit der Schulungsberechtigung für ein akkreditiertes Schulungsprogramm für Kinder und Jugendliche mit Asthma bronchiale² und/oder - mit 12-monatiger Zusatzweiterbildung „Kinder-Pneumologie“ (bei Behandlung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres) und/oder

¹ Die Zusatzpauschale Pneumologisch-diagnostischer Komplex 13650 darf nach EBM (Stand Oktober 2023) von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzten berechnet werden.

² Befristet bis zum 31.03.2021.

	<ul style="list-style-type: none"> - mit Nachweis einer mindestens 12- monatigen Zusatzweiterbildung in Kinder-Pneumologie mindestens einmal jährliche Teilnahme an einer Fortbildung mit Inhalten zu Asthma, vorzugsweise an einem themenbezogenen Qualitätszirkel.
Apparative/räumliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren (im Rahmen des Fachgebietes) in der Arztpraxis • Schulungsraum mit erforderlicher Ausstattung bei Durchführung von Schulungen • Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie, Ganzkörper-Plethysmographie)³ • Röntgenaufnahme Thorax (auch als Auftragsleistung) • Allergologische Diagnostik (auch als Auftragsleistung) • Laborchemische Untersuchungen insbesondere Bestimmung der kapillären Blutgase³

Eine Einweisung vom Arzt in ein Krankenhaus erfolgt gemäß 1.6.3 der Anlage 9 der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im Übrigen entscheidet der behandelnde Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Einweisung.

³ Bei Kinderarzt auch als Auftragsleistung möglich.